



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

16. Jahrgang

Potsdam, den 2. November 2005

Nummer 43

Inhalt	Seite
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Kriterien für die Wahl und Bewertung unterschiedlicher Bauweisen für den Oberbau von Bundesfernstraßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen	1046
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Potsdam	
Widmung der Bundesstraße B 188 im Bereich der Ortsumgehung Rathenow	1046
Abstufung der Bundesstraße B 273 im Bereich zwischen der Bundesstraße B 5 und dem Knotenpunkt mit der Landesstraße L 92/Autobahnanschlussstelle Potsdam Nord	1047
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg	
Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg	1047
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 43/2005	

Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Kriterien für die Wahl und Bewertung unterschiedlicher Bauweisen für den Oberbau von Bundesfernstraßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung,
Abteilung 5, Nr. 17/2005 - Straßenbau
Sachgebiet
04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen
16.3: Bauvertragsrecht und Verdingungswesen;
Anwendung der Vergabebestimmungen
Vom 19. September 2005

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nummer 5/2005 vom 16. Juni 2005 (VBl. S. 483) hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) Regelungen zum Umgang mit unterschiedlichen Bauweisen für den Oberbau von Bundesfernstraßen in den Bauklassen SV und I bekannt gegeben.

Die Regelungen des Allgemeinen Rundschreibens haben Auswirkungen auf

- die bauweisenunabhängigen Angaben in den Planfeststellungsunterlagen bezüglich der Anforderungen an den Oberbau
- den Ausschluss oder die Eingrenzung von Nebenangeboten auf Grund örtlicher Gegebenheiten in den Ausschreibungsunterlagen
- die Wertung von unterschiedlichen Bauweisen.

Die Oberbauweisen Fahrbahndecke aus Beton oder aus Asphalt mit einer Deckschicht aus Gussasphalt werden als technisch gleichwertig angesehen.

Eine Deckschicht aus Splittmastixasphalt (SMA) ist bei außergewöhnlicher Verkehrsbelastung (bemessungsrelevante Beanspruchung einer Richtungsfahrbahn ≥ 70 Millionen bei zweistreifiger beziehungsweise ≥ 85 Millionen bei dreistreifiger Richtungsfahrbahn) nur mit speziellen Gleichwertigkeitsnachweisen und bei langjährig guten Erfahrungen in Ausnahmefällen zulässig.

Darüber hinaus ist bei allen Baumaßnahmen in den Bauklassen SV und I eine Deckschicht aus SMA auf Grund der zusätzlichen Erhaltungsaufwendungen nur dann wirtschaftlich gleichwertig, wenn die Wertungssumme des Angebots mit SMA mindestens um einen Betrag von 1,80 Euro (netto) pro Quadratmeter mal der Fläche der einzubauenden SMA-Deckschicht unter der Wertungssumme eines Vergleichsangebots in Beton- oder Gussasphaltpbauweise liegt.

Hiermit werden die Regelungen des Allgemeinen Rundschreibens des BMVBW Nummer 5/2005 vom 16. Juni 2005 für die

im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Straßen eingeführt. Die Regelungen des Schreibens des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 13. Oktober 1998 werden hiermit aufgehoben.

Das Gebrauchsverhalten der unterschiedlichen Bauweisen ist zu beobachten und zu dokumentieren.

Gemäß dem Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210, 211), wird die Geltung dieses Runderlasses auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Einführungsdatum befristet.

Widmung der Bundesstraße B 188 im Bereich der Ortsumgebung Rathenow

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Potsdam
Vom 10. Oktober 2005

Widmung

B 188

Entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg Nr.: 505 7172/188.2 vom 8. September 2004 erfolgt der Bau der Ortsumgebung Rathenow. Die Bundesstraße B 188 erhält damit auf einer Länge von zirka 8,7 km einen neuen Verlauf. Die Verkehrsfreigabe für den westlichen zirka 3,8 km langen Bauabschnitt (Verbindung zwischen Buckow und der Landesstraße L 96) ist zum Ende des 4. Quartals 2005 vorgesehen. Der neu gebaute Teil der B 188 erhält mit der Verkehrsfreigabe die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 105 a, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten oder auch zur Niederschrift im Landes-

betrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Potsdam, einzulegen.

**Abstufung der Bundesstraße B 273
im Bereich zwischen der Bundesstraße B 5 und dem
Knotenpunkt mit der Landesstraße L 92/
Autobahnanschlussstelle Potsdam Nord**

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen
Brandenburg, Niederlassung Potsdam
Vom 10. Oktober 2005

Abstufung

B 273

Gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) wird der Teilbereich der B 273 vom Abschnitt 260 bis 290 in einer Länge von zirka 11,2 km zur Landesstraße L 204 abgestuft. Der parallel zur Bundesautobahn A 10 führende Straßenabschnitt zwischen der Bundesstraße B 5 und dem Knotenpunkt mit der Landesstraße L 92/Autobahnanschlussstelle Potsdam Nord dient dem regionalen Verkehr und wird daher gemäß § 3 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) zur Landesstraße abgestuft. Die Abstufung des Teilabschnittes der B 273 ist Bestandteil des Konzeptes zur Neuordnung des Bundes- und Landesstraßennetzes im Land Brandenburg. Das Einverständnis des Bundesministeriums für Verkehr liegt vor.

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist das Land Brandenburg.

Die Abstufung wird zum 1. Januar 2006 wirksam.

Die Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppgarten oder auch zur Niederschrift im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Potsdam, einzulegen.

**Erste Satzung zur Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Rechtsanwälte in Brandenburg**

Vom 23. Juni 2005

Artikel 1

Die Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABl. 2004 S. 838) wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Endet die Mitgliedschaft vor dem Ablauf von 60 Monaten, so sind dem bisherigen Mitglied - vorbehaltlich des § 14 Abs. 4 - auf Antrag, der binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft gestellt sein muss, 60 vom Hundert seiner bisher geleisteten Beiträge zu erstatten, mit Ausnahme von Arbeitgeberanteilen, Beiträgen gemäß § 33 Abs. 6 und Nachversicherungsbeiträgen.“

2. § 27 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „die einen Monatsbeitrag von 50 DM unterschreiten“ werden durch die Wörter „die bei Antragstellung einen Monatsbeitrag in Höhe von eins vom Hundert der geltenden monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV unterschreiten“ ersetzt.

3. In § 29 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Das Sterbegeld darf jedoch nicht höher sein als der dreifache Monatsbetrag der dem verstorbenen Mitglied zustehenden Berufsunfähigkeitsrente oder - im Fall des Überschreitens der Altersrente - zustehenden Altersrente.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

**Wahlordnung
für die Vertreterversammlung
des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte
in Brandenburg**

Vom 23. Juni 2005

Inhalt

- § 1 Grundzüge
- § 2 Wahlausschuss
- § 3 Wahlhelfer
- § 4 Erste Wahlbekanntmachung
- § 5 Wählerverzeichnis
- § 6 Einsprüche und endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses
- § 7 Listenwahl
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (zweite Wahlbekanntmachung)
- § 10 Stimmunterlagen
- § 11 Stimmabgabe
- § 12 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 13 Wahl Niederschrift
- § 14 Bekanntgabe des Wahlergebnisses (dritte Wahlbekanntmachung)

- § 15 Persönlichkeitswahl
- § 16 Wahlanfechtung
- § 17 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 18 In-Kraft-Treten

§ 1 Grundzüge

(1) Die Briefwahl zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes findet im letzten Jahr der Wahlperiode der Vertreterversammlung (Wahljahr) nach den Grundsätzen der Listenwahl statt. Die Wahl ist unmittelbar, geheim, gleich und frei.

(2) Die Wahl wird von einem Wahlausschuss mit Sitz in Brandenburg an der Havel geleitet und durchgeführt. Dieser Wahlausschuss entscheidet auch über Wahlanfechtungen.

(3) Alle Bekanntmachungen des Wahlausschusses erfolgen im Amtsblatt für Brandenburg, alle brieflichen Mitteilungen des Wahlausschusses an die Mitglieder des Versorgungswerkes mit einfachem Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse.

§ 2 Wahlausschuss

(1) Die Vertreterversammlung wählt im vorletzten Jahr ihrer Wahlperiode mit der Mehrheit ihrer Mitglieder einen Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der es in Abwesenheitsfällen vertritt. Mitglieder und Stellvertreter müssen wahlberechtigt und wählbar zur Vertreterversammlung sein.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter) und dessen Stellvertreter.

(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(5) Er entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

(6) In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn alle Mitglieder des Wahlausschusses einverstanden sind.

§ 3 Wahlhelfer

(1) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtung des Versorgungswerkes und im Benehmen mit dessen Vorstand Bedienstete des Versorgungswerkes als Wahlhelfer in Anspruch nehmen. Die Wahlhelfer werden von dem

Vorsitzenden des Vorstandes des Versorgungswerkes zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben und im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer deren Einrichtungen und deren Bedienstete als Wahlhelfer in Anspruch nehmen. Die Wahlhelfer werden von dem Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Erste Wahlbekanntmachung

Die erste Wahlbekanntmachung enthält

- a) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
- b) die Frist für Einsprüche wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses;
- c) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen;
- d) die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung;
- e) die Stelle, bei der die Wahlvorschläge einzureichen sind;
- f) das Datum, an dem die Wahlvorschläge spätestens eingegangen sein müssen;
- g) den letzten Wahltag.

§ 5 Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf. Darin sind die Wahlberechtigten unter fortlaufender Nummer (Wahlnummer) mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtigungen und Bemerkungen. Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.

(2) Das Wählerverzeichnis wird für zwei Wochen in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes zu den üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Mitglieder des Versorgungswerkes ausgelegt. Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden; nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschließen.

(3) Vor der Auslegung teilt der Wahlausschuss jedem Wahlberechtigten seine Eintragung in das Wählerverzeichnis und die Angaben aus der ersten Wahlbekanntmachung mit.

(4) Vom Beginn der Auslegung an sind Änderungen des Wählerverzeichnisses nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig. Unbeschadet dessen kann der Wahlausschuss offensichtliche Unrichtigkeiten des Wählerverzeichnisses jederzeit beheben.

(5) Alle Änderungen des Wählerverzeichnisses sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 6

**Einsprüche und endgültige Feststellung
des Wählerverzeichnisses**

(1) Jedes Mitglied des Versorgungswerkes kann wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses Einspruch beim Wahlausschuss einlegen. Der Einspruch bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes eingegangen sein.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet binnen einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so ist dieser vor der Entscheidung zu hören. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig, schließt aber die Wahlanfechtung nicht aus.

(3) Nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 bestimmten Frist für das Einspruchsverfahren schließt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis.

(4) Personen, die ihre Wahlberechtigung wegen Verlustes der Mitgliedschaft im Versorgungswerk verloren haben, werden frühestens vier, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlfrist vom Wahlausschuss aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. Berücksichtigt werden nur Änderungen, die dem Wahlausschuss schriftlich zur Kenntnis gebracht worden sind. Das bereinigte Wählerverzeichnis ist für die Wahl endgültig.

§ 7

Listenvahl

(1) Es wird nach Listen gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung werden nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren aus den Listen in der Reihenfolge ihrer Bewerber ermittelt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet über die Auswahl des letzten Bewerbers das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Mitglieder der Vertreterversammlung sind die ersten 15 nach Absatz 2 ermittelten Bewerber, die folgenden acht sind Ersatzmitglieder. Steht auf einer Liste kein Bewerber mehr zur Verfügung, ist Ersatzmitglied der nächste Bewerber aus der Liste mit der nächsthöheren Stimmzahl.

(4) Scheidet ein Mitglied aus der Vertreterversammlung aus, rückt das jeweils nächste Ersatzmitglied aus seiner Liste auf. Steht aus der Liste des ausscheidenden Mitglieds ein Ersatzmitglied nicht mehr zur Verfügung, so rückt stattdessen das nächste Ersatzmitglied derjenigen Liste nach, der der Sitz nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren zuzuteilen wäre.

§ 8

Wahlvorschläge

(1) Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt mindestens vier Wochen. Sie beginnt frühestens eine Woche nach der ersten Wahlbekanntmachung zu laufen.

(2) Wahlvorschläge müssen spätestens um 17 Uhr des letzten Tages der Vorschlagsfrist auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes eingegangen sein. Sie erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist. Der Vorschlag ist dem Wahlleiter unverzüglich zuzuleiten.

(3) Die Wahlvorschläge müssen ein Kennwort sowie Familiennamen, Vornamen und Kanzeleianschrift, mangels einer solchen die Wohnungsanschrift der Unterzeichner und der vorgeschlagenen Bewerber enthalten.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens 23 und darf höchstens 28 Bewerber enthalten. Er muss von mindestens 30 Mitgliedern des Versorgungswerkes unterschrieben sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

(5) Den Wahlvorschlägen sind schriftliche Erklärungen der Bewerber mit ihrer Unterschrift beizufügen,

- a) dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind,
- b) dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind,
- c) dass sie für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung als Bewerber gegeben haben.

Die Zustimmungserklärung darf nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden. Bei der Unterschrift ist eine Vertretung ausgeschlossen.

(6) Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet oder ist ein Bewerber mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so wird der Name in sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(7) Jeder Wahlvorschlag wird durch eine Vertrauensperson vertreten. Wenn nichts anderes angegeben ist, gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter. Die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter sind, jeder für sich, befugt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlausschuss abzugeben und entgegenzunehmen.

(8) Der Wahlausschuss legt Formblätter für die Wahlvorschläge und die Erklärungen der Bewerber fest.

§ 9

**Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung
der Wahlvorschläge
(zweite Wahlbekanntmachung)**

(1) Der Wahlleiter hat unverzüglich zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den Vorschriften der Wahlordnung entspricht. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er unverzüglich die Vertrauensperson.

(2) Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Er kann die beteiligten Vertrauenspersonen dazu laden und anhören. Die Entscheidung über die Zulassung ist der Vertrauensperson und den Bewerbern bekannt zu geben. Sie ist für die Auf-

stellung der Bewerber endgültig, schließt aber eine Wahlanfechtung nicht aus.

(3) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen. Betreffen die Mängel nur einzelne Bewerber, so werden diese gestrichen.

(4) Der Wahlausschuss teilt dem Wahlvorschlag mit den meisten gültigen Unterschriften die Listennummer 1 zu, die weiteren Listen enthalten nach der Zahl ihrer Unterschriften die folgenden Listennummern. Bei gleicher Zahl der Unterschriften entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(5) Der Wahlausschuss teilt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den zugelassenen Bewerbern bis spätestens zum 28. Tag vor Beginn der Wahlfrist den Mitgliedern durch die zweite Wahlbekanntmachung mit.

§ 10

Stimmunterlagen

(1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Stimmunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.

(2) Die Stimmunterlagen bestehen aus

- a) dem Stimmzettel, der außer dem Kennwort Namen, Vornamen und Kanzleianschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der festgelegten Reihenfolge durch fortlaufende Nummer enthält;
- b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Wahlumschlag für die Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg“;
- c) einem mit der Wahlnummer des Mitglieds versehenen freigemachten größeren Rücksendeumschlag mit der Angabe „Rücksendeumschlag für die Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg“.

(3) Spätestens sieben Tage vor Beginn der Wahlfrist versendet der Wahlausschuss die Wahlunterlagen an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und weist dabei auf die Wahlfrist hin. Die Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist abgeben. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11

Stimmabgabe

(1) Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens drei Wochen.

(2) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er

- a) auf dem Stimmzettel denjenigen Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet und den Stimmzettel in dem Wahlumschlag verschließt;

- b) den Wahlumschlag in dem größeren freigemachten Rücksendeumschlag verschließt und rechtzeitig an den Wahlausschuss absendet.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Wahltag bei dem Wahlausschuss (Geschäftsstelle des Versorgungswerkes) eingegangen ist.

§ 12

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Die vom Wahlausschuss beauftragten Wahlhelfer bündeln die bei der Geschäftsstelle eingehenden Rücksendeumschläge täglich, versehen das Bündel mit einem Eingangsstempel und einer laufenden Nummer und tragen in einer Eingangsliste täglich die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahl Niederschrift.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist ermittelt der Wahlausschuss zunächst die rechtzeitig eingegangenen Rücksendeumschläge. Sodann stellt er fest, ob die Absender der rechtzeitig eingegangenen Rücksendeumschläge wahlberechtigt waren; hierzu vergleicht der Wahlausschuss die Wahlnummern der Umschläge mit denen des Wählerverzeichnisses und hakt sie dort ab. Anschließend werden die Rücksendeumschläge, die rechtzeitig eingegangen sind und von Wahlberechtigten stammen, geöffnet. Die Wahlumschläge werden entnommen, in einer Wahlurne gemischt und erst danach geöffnet.

(3) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge und Rücksendeumschläge, die nicht von Wahlberechtigten stammen, sind ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Der Grund für die Nichtöffnung ist auf ihnen zu vermerken. Sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Über die Gültigkeit der rechtzeitig eingegangenen Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss. Ungültig sind Stimmzettel,

- a) wenn die Stimme nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag gelegen hat, wobei ein nicht festverklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt;
- b) wenn sie mehr als ein Wahlkreuz enthalten;
- c) wenn sie zerrissen oder stark beschädigt sind und den Willen des Wählers nicht klar erkennen lassen;
- d) wenn der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel enthält;
- e) wenn sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind.

(5) Die Beschlüsse des Wahlausschusses über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen und über Beanstandungen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken und stichwortartig zu begründen.

(6) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen gezählt und das Wahlergebnis festgestellt.

§ 13

Wahlniederschrift

(1) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Wahlleiter in einer Niederschrift festgehalten und von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Niederschrift enthält:

- a) die mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaige Wahlhelfer;
- b) die Beschlüsse des Wahlausschusses;
- c) die Zahl der Wahlberechtigten und Wähler sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
- d) die jedem Wahlvorschlag zugefallenen Stimmzahlen;
- e) die Berechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die einzelnen Wahlvorschläge;
- f) die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Sitze;
- g) die Namen der danach gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung.

§ 14

**Bekanntgabe des Wahlergebnisses
(dritte Wahlbekanntmachung)**

(1) Der Wahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den Gewählten und kann dabei offensichtliche Unrichtigkeiten berichtigen (dritte Wahlbekanntmachung). In der Veröffentlichung sind der Inhalt von § 15 Abs. 1 und 3 und die Anschrift des Wahlausschusses bekannt zu geben.

(2) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber schriftlich und fordert sie auf, binnen zehn Tagen nach Erhalt der Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen oder nicht. Er hat darauf hinzuweisen, dass

- a) die Wahl als angenommen gilt, wenn in der Frist keine Erklärung eingeht;
- b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt;
- c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

(3) Lehnt ein Bewerber ab oder gilt seine Wahl als abgelehnt, so rückt das jeweils nächste Ersatzmitglied aus seinem Wahlvorschlag auf. § 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei jedem Aufrücken eines Ersatzmitgliedes in die Vertreterversammlung ist entsprechend Absatz 2 zu verfahren.

§ 15

Persönlichkeitswahl

(1) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag gemäß § 8 eingereicht, findet die Wahl abweichend von § 7 als Persönlichkeitswahl statt. Jeder Wahlberechtigte kann in diesem Fall bis zu 15 Stimmen vergeben, wobei jedem Bewerber nur eine Stimme zugeordnet werden darf. In die Vertreterversammlung gewählt sind die 15 Kandidaten mit den meisten Stimmen, Ersatzmitglieder

sind die übrigen Bewerber der Liste, die mindestens eine Stimme erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Im Übrigen gelten für den Fall einer Persönlichkeitswahl die nachfolgenden Abweichungen von den vorstehenden Regelungen.

(2) § 9 Abs. 4, § 12 Abs. 4 Buchstabe b, § 13 Abs. 2 Buchstabe e und f sowie § 14 Abs. 3 finden keine Anwendung.

(3) In § 11, § 12 und § 13 bezieht sich der Begriff „Wahlvorschlag“ jeweils auf die einzelnen Bewerber der zugelassenen Liste.

(4) Ein Stimmzettel ist gemäß § 12 Abs. 4 auch dann ungültig, wenn er mehr als 15 Wahlkreuze enthält oder einem Bewerber mehr als ein Wahlkreuz zugeordnet wurde.

(5) Lehnt ein Bewerber gemäß § 14 Abs. 2 ab, gilt seine Wahl als abgelehnt oder scheidet ein Mitglied aus der Vertreterversammlung aus, rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen auf. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16

Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg.

(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

(4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Ist die Wahlanfechtung begründet, wird das Wahlverfahren in das Stadium zurückversetzt, in dem der Verstoß geschehen ist.

(5) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist dem Anfechtenden und demjenigen förmlich zuzustellen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist; eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.

§ 17

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, Stimmzettel und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl versiegelt und bis zum Ende der nächsten Wahl zur Vertreterversammlung sorgfältig bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg aufzubewahren.

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigung

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg genehmige ich die am 23. Juni 2005 von der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg und die ebenfalls am 23. Juni 2005 beschlossene Wahlordnung für die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg.

Potsdam, den 20. September 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Ausfertigungsvermerk
zur Ersten Satzung zur Änderung der Satzung
des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg
und zur Wahlordnung**

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg und die Wahlordnung wurde von der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte am 23.06.2005 einstimmig beschlossen.

Die vorliegende Ausfertigung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg und der Wahlordnung stimmt mit dem von der Vertreterversammlung beschlossenen Text überein.

Brandenburg, den 30. September 2005

Rechtsanwalt Dr. Uwe Furmanek

Vorsitzender des Vorstandes

Rechtsanwalt Ralf Holzschuher

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Landesrecht).